V4193B

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 21 Kiel, den 1. November **1989**

Inhalt Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

II. Bekanntmachungen 245

Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1 b zum KAT-NEK (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst) vom 30. August 1989 246

Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte 254

Abrechnung der Einkünfte aus Nebentätigkeit 254

III. Stellenausschreibungen 255

IV. Personalnachrichten 257

Bekanntmachungen

Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Angestellten im Pflegedienst

Kiel, den 20. Oktober 1989

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat mit den Mitarbeiterorganisationen folgende Tarifverträge abgeschlossen, die nachstehend abgedruckt werden:

1. Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1 b zum KAT-NEK (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst) vom 30. August 1989;
2. Änderungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT-NEK vom 30. August 1989;
3. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte vom 30. August 1989;
4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 30. August 1989.

Sämtliche Tarifverträge sind mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft gesetzt worden. Der VKDA-NEK hat mit Rundschreiben Nr. 5/89 vom 29.9.1989 auf den Abschluß hingewiesen und ausführliche Durchführungshinweise zu allen Tarifverträgen bekanntgegeben, die auch den Körperschaften zugegangen sind, die nicht Mitglied im Verband sind.

Im Zusammenhang mit diesem Tarifvertragsabschluß ist noch ein Tarifvertrag zur Änderung des KAT zu erwarten, der neben redaktionellen Änderungen Regelungen über Fort- und Weiterbildung sowie über Schicht- und Wechselschichtzulagen der Pflegekräfte enthält.

Die Bekanntgabe erfolgt, sobald die Unterzeichnung erfolgt ist.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3211 – D II

*

Tarifvertrag
zur Neufassung der Anlage 1 b zum KAT-NEK
(Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst)
vom 30. August 1989

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angstellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Hamburg und Nordwest

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Neufassung der Anlage 1 b zum KAT-NEK

Die Anlage 1 b zum KAT-NEK erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 b zum KAT-NEK
Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst in Krankenanstalten, die unter die SR 2 a fallen

Vorbemerkungen:

Nr. 1 Die Bezeichnungen umfassen auch

Pflegehelferinnen	Pflegehelfer
Krankenpflegehelferinnen	Krankenpflegehelfer
Krankenschwestern	Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger
Wochenpflegerinnen	Wochenpfleger
Hebammen	Entbindungspfleger
Altenpflegehelferinnen	Altenpflegehelfer
Altenpflegerinnen	Altenpfleger
Schülerinnen	Schüler.

Nr. 2 Krankenschwestern, die Tätigkeiten von Kinderkrankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen ausüben, sind als Kinderkrankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen eingruppiert.

Nr. 3 Kinderkrankenschwestern, die Tätigkeiten von Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen ausüben, sind als Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen eingruppiert.

Nr. 4 Altenpflegerinnen, die Tätigkeiten von Krankenschwestern ausüben, sind als Krankenschwestern eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpflegerinnen geltenden Zeiten maßgebend.

Nr. 5 Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die einen Bewährungsaufstieg vorsehen, gelten jeweils auch die Protokollnotizen zu der in Bezug genommenen Fallgruppe der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt.

Abschnitt A

Pflegepersonal, das unter die Sonderregelungen 2 a fällt

Vergütungsgruppe Kr. I

1) Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2) Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe Kr. II

1) Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2) Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3) Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

4) Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit.

5) Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

6) Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. III

1) Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

2) Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, die
   a) im Operationsdienst
   b) im Anästhesiedienst,
   c) in Dialyseeinheiten,
   d) an der Herz-Lungen-Maschine,
   e) in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
   f) in Gipsräumen oder
   g) in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen

   tätig sind.

3) Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 1 oder 2.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

4) Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

5) Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 5.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. IV

1) Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2) Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und

verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppen 1 bis 3 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangen der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

3) Wochenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

4) Hebammen mit entsprechender Tätigkeit.

5) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

6) Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. V

1) Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2) Krankenschwestern, die in Dialyseeinheiten Kranke pflegen sowie die Geräte bedienen und überwachen.

3) Krankenschwestern in Blutzentralen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

4) Krankenschestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind.

5) Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen mit entsprechender Tätigkeit.

6) Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen.

7) Krankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind.

8) Krankenschwestern, denen mindestens fünf im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

9) Krankenschwestern, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind, zu erfüllen haben.

10) Krankenschwestern, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern psychisch kranke Patienten bei der Arbeitstherapie betreuen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

11) Krankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

12) Krakenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

13) Krankenschwestern, die im Operationsdienst
a) als Operationsschwestern oder
b) als Anästhesieschwestern
tätig sind oder in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung verantwortlich sind.

14) Krankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden.

15) Krankenschwestern, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

16) Krankenschwestern, die dem Arzt in erheblichem Umfange bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.

17) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung in der Krankenhaushygiene, die als Krankenhaushygieneschwestern stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind.

18) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 12 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

19) Hebammen mit entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

20) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 5.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 9)

Vergütungsgruppe V a

1) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst
a) als Operationsschwestern oder
b) als Anästhesieschwestern
tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

2) Krankenschwesterm mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 10)

3) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)

4) Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokolnotiz Nr. 6)

5) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 11 und 12)

6) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 13 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)

7) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppen 1 bis 18 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

8) Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung zur Vorsteherin des Kreißsaals bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

9) Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 19 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

10) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 14)

11) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 25 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)

12) Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 20 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. VI

1) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 14, denen mindestens vier Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

2) Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

3) Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

4) Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

5) Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

6) Krankenschwestern, denen mindestens zehn im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

7) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)

8) Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

9) Krankenschwestern in der Intensivpflege/-medizin, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

10) Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

11) Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens acht Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

12) Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens 36 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

13) Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 11 und 12)

14) Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 12 und 16)

15) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 4 oder 5 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

16) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 7 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)

17) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 9 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

18) Krankenschwestern, die als Unterrichtsschwestern tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)

19) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppen 13 bis 17 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Kr. V oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. V a Fallgruppe 7.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

20) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V a Fallgruppen 1 bis 4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

21) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V a Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hieru Protokollnotiz Nr. 2)

22) Hebammen, denen mindestens fünf Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

23) Hebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)

24) Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 17 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

25) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 14)

26) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 23 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)

27) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 24 bstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

28) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 19)

29) Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. V a Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1) Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

2) Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

3) Krankenschwestern, denen mindestens 30 im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

4) Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

5) Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 6)

6) Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

7) Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 11 und 12)

8) Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 12 und 16)

9) Leitende Krankenschwestern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 20 und 21)

10) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

11) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 5 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

12) Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 17 und 22)

13) Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 8 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 17 und 22)

14) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppen 8 bis 10 oder 12 bis 17 nach fünfähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

15) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 18 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

16) Hebammen, denen mindestens zehn Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

17) Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 21 und 23)

18) Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18, 22 und 24)

19) Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Ersten Lehrhebammen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 13 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 18, 22 und 24)

20) Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 11 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

21) Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 22 oder 24 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

22) Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 23 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

23) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 14)

24) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 25)

25) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 15 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

26) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 19, 22 und 24)

27) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertrterinnen von Leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 17 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 19, 22 und 24)

28) Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppen 25 bis 27 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

29) Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 28 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

1) Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

2) Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 6)

3) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

4) Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 12 und 16)

5) Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 20 und 21)

6) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 4 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

7) Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für Leitende Krankenschwestern, Unterrichtsschwestern und Stationsschwestern eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 17 und 22)

8) Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22 und 26)

9) Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 6 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 17 und 22)

10) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 4 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

11) Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 75 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 21 und 23)

12) Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 9 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

13) Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Erste Lehrhebammen an Hebammenschulen mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 24 und 27)

14) Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 16 bis 20 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

15) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 25)

16) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 11 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

17) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgansteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 24 und 28)

18) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 12 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 19, 22 und 24)

19) Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 23 bis 27 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. IX

1) Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 40 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

2) Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 6)

3) Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 12 und 16)

4) Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 20 und 21)

5) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 2 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

6) Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22 und 26)

7) Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 4 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 17 und 22)

8) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 1 bis 9 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

9) Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 150 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 21 und 23)

10) Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 11 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

11) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 25)

12) Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 24 und 28)

13) Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 15 bis 18 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. X

1) Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 12 und 16)

2) Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 20 und 21)

3) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XI Fallgruppe 1 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

4) Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22 und 26)

5) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppen 1 bis 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

6) Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 9 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

7) Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 11 oder 12 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. XI

1) Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegeheimen in denen mindestens 600 Pflegerpersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 20 und 21)

2) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XII Fallgruppe 1 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

3) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppen 1 bis 4 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. XII

1) Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 20 und 21)

2) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XI Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. XIII

Leitende Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XII Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Protokollnotizen zu Abschnitt A der Anlage 1 b

Nr. 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VII, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,

b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,

c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,

d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,

e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,

f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,

g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

h) Pflegebedürftigen in Pflegestationen von Alten- und Pflegeheimen,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90.-- DM.

(2) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppen Kr. V bis Kr. VII, die als

a) Stationsschwestern/Gruppenschwestern/Stationspflegerinnen oder

b) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen

eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 haben. Die Zulage steht auch Krankenschwestern/Altenpflegerinnen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

Nr. 2 Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.

Nr. 3 Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.

Nr. 4 Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen der Angestellte in einem höheren als dem in § 3 Buchst. e genannten Umfang beschäftigt war.

Nr. 5 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.

Nr. 6 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a.

Nr. 7 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Krankenschwester weitere Personen unterstellt sind.

Nr. 8 Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

Nr. 9 Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.

Nr. 10 Die Weiterbildung setzt voraus, daß mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung in spätestens einem Jahr und bei berufsbegleitender Ausbildung in spätestens zwei Jahren vermittelt werden.

Nr. 11 Unter Stationsschwestern sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. In psychiatrischen Krankenhäusern entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenhäusern.

Nr. 12 Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenhäusern, in denen der Krankenhausträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. Unter Gruppenschwestern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

Nr. 13 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Hebamme weitere Personen unterstellt sind.

Nr. 14 Unter Stationspflegerinnen sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station/Abteilung vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

Nr. 15 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.

Nr. 16 Wenn in den Funktionsbereichen außer Pflegepersonen auch sonstige Angestellte unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.

Nr. 17 Unterrichtsschwestern sind Krankenschwestern, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind.

Nr. 18 Lehrhebammen sind Hebammen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Hebammenschulen eingesetzt sind.

Nr. 19 Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Schulen für Altenpflege eingesetzt sind.

Nr. 20 Leitende Krankenschwestern sind Krankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester und keine Leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

Nr. 21 Leitende Krankenschwestern/Leitende Hebammen, die durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung bestellt worden sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe vom 15 v.H. der Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe. Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil von 0,5 und mehr, wird auf einen vollen Pfennig aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) zu berücksichtigen.

Nr. 22 Die Fachausbildung setzt voraus, daß mindestens 900 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht in spätestens 18 Monaten vermittelt werden.

Nr. 23 Leitende Hebammen sind Hebammen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Hebamme und keine Leitende Krankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

Nr. 24 Eine einjährige Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern gilt als einjährige Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen bzw. für Unterrichtsaltenpflegerinnen.

Nr. 25 Leitende Altenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Einrichtung haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Altenpflegerin und keine Leitende Krankenschwester weisungsbefugt ist.

Nr. 26 Leitende Unterrichtsschwestern sind Unterrichtsschwestern, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt oder einer Leitenden Krankenschwester leiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenpflegesetzes).

Nr. 27 Erste Lehrhebammen sind Lehrhebammen, die eine Hebammenschule allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt leiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes).

Nr. 28 Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Unterrichtsaltenpflegerinnen, die eine Schule für Altenpflege allein oder als Mitglied der Schulleitung leiten."

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Vergütung (§ 26 KAT-NEK) der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Anstellungsträger fortbesteht, und die am 31. Juli 1989 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Bei den unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Anstellungsträger fortbesteht, und deren Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen des § 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. August 1989 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

Änderungstarifvertrag
vom 30. August 1989
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT-NEK

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Vergütungstarifvertrages

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT-NEK vom 18. April 1988 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden nach den Worten „Kr. XII" die Worte „(ab 1. August 1989 Kr. XIII)" eingefügt.
2. Die Tabelle in § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Zwischen den Zeilen Kr. V und Kr. VI wird die folgende Zeile eingefügt:
   „Kr. Va – – 17,65*) 17,95 18,18".
   b) Nach der Zeile Kr. XII wird folgende Zeile angefügt:
   „Kr. XIII – – 28,47*) 28,96 29,33".
   c) Unter der Tabelle wird der folgende Hinweis angebracht:
   „*) ab 1. August 1989".
3. Die Anlage 4 b wird wie folgt geändert:
   a) Vor der Zeile Kr. XII wird die folgende Zeile eingefügt:
   „Kr XIII*) 3417,18 3603,61 3784,34 3905,62 4026,85 4148,13 4262,31 4390,67 4511,89 4618,63".
   b) Zwischen den Zeilen Kr. VI und Kr. V wird die folgende Zeile eingefügt:
   „Kr. Va*) 1947,42 2039,55 2135,46 2202,93 2271,06 2341,91 2412,76 2483,59 2 554,45 2618,96":
   c) Unter der Tabelle wird der folgende Hinweis angebracht:
   „*) ab 1. August 1989".
4. Die Anlage 4 c wird wie folgt geändert:
   a) Vor der Zeile Kr. XII wird die folgende Zeile eingefügt:
   „Kr. XIII 3475,27 3664,87 3848,67 3972,02 4095,31 4218,65 4334,77 4465,31 4588,59 4697,15".
   b) Zwischen den Zeilen Kr. VI und Kr. V wird die folgende Zeile eingefügt:
   „Kr. Va 1980,53 2074,22 2171,76 2240,38 2309,67 2381,72 2453,78, 2525,81 2597,88 2663,48".
5. In den Anlagen 6 b und 6 c werden jeweils nach den Worten „I bis IIa" als besondere Zeile die Worte „Kr. XIII" eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft

*

Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 30. August 1989
zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 von 17. März 1986 geänderten Tarifvertrages über eine Zulage an Angestellte vom 17. Mai 1982 werden jeweils die Worte „Kr. XII" durch die Worte „Kr. XIII" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. August 1989 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 11 Abs. 3 des durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. Februar 1987 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin/der Schüler

a) die Zulage nach der Protokollnotiz Nr. 1 zum Abschnitt A der Anlage 1 b zum KAT-NEK zur Hälfte,

b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach Nr. 8 der SR 2 a zum KAT- NEK zu drei Vierteln."

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte

Nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitaarbeiter vom 15.1.1982 (GVOBl. S. 79) verändern sich die Werte der einzelnen Unterkünfte zum selben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der amtliche Sachbezugswert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung ändert. Maßgebend hierfür ist die Sachbezugsverordnung des Bundes in der jeweiligen Fassung.

Nach dem Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1989 und der Arbeitsentgeltverordnung" soll der maßgebende Bezugswert vom 1.1.1990 von derzeit 535,-- DM auf 540,-- DM monatlich, also um 0,93 v.H. erhöht werden. Wenn die Verordnung entsprechend dem Ebtwurf beschlossen wird, erhöhen sich daher ab 1.1.1990 die tarifvertraglichen Werte der Mitarbeiterunterkünfte um 0,93 v.H. Die von diesem Zeitpunkt an geltenden Sätze nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages vom 15.1.1982 werden nachstehend abgedruckt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,35
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,24
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,56
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,74
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,54

In § 2 Abs. 4 Unterabs. 3 lautet der Betrag „5,-- DM".

Sollte der im Verordnungsentwurf vorgesehene Leitwert noch geändert werden, kommen wir auf die Angelegenheit zurück.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3552 – D II / D 11

*

Abrechnung der Einkünfte auf Nebentätigkeit

Kiel, den 10. Oktober 1989

Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. März 1989 (GVOBl. S. 106) und weisen nochmals darauf hin, daß Pastoren und Pfarrvikare, die im Jahre 1989 neben ihrem Hauptamt eine entgeltliche Nebentätigkeit oder mehrere solcher Tätigkeiten ausgeübt haben und daraus ein Bruttoentgelt von mehr als 9.600 DM beziehen, der Abrechnungs- und Ablieferungspflicht unterliegen. Wir bitten die Betroffenen, uns die Abrechnung über den Nebenverdienst ggfls. bis zum

31. Januar 1990

vorzulegen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 31140 – D II / D 11

Stellenausschreibungen

Die Ev. Kirchengemeinde in Burg auf Fehmarn sucht zum 1. Januar 1990

eine **Diakonin** / einen **Diakon**

In der Gemeinde (ca. 6.000 Glieder) sind 2 Pastoren und viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter tätig.

Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in, der/die mit eigenen Vorstellungen und Ideen das Gemeindeleben bereichern möchte und dabei offen ist zur Zusammenarbeit.

Die Diakonin/der Diakon hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

- verantwortliche Leitung der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, offene Arbeit, Freizeiten und Seelsorge),
- Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Helfer,
- Mitarbeit bei Gottesdiensten, Gemeindefesten und Gemeindeprojekten (z.B. Urlauberseelsorge).

Eine kleine Wohnung in der Gemeinde ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Pastor Wiechmann, Tel. 04371/22 50 und Pastor Rehse, Tel. 04371/24 03. Bewerbungen und Anfragen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Breite Straße 47, 2448 Burg auf Fehmarn.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 24. November 1989.

Az.: 30 – Burg/Fehmarn – E 1

*

Die Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck sucht zum 1. April 1990

eine **Diakonin** / einen **Diakon**

für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde.

Beteiligung an der Frauenarbeit wird erwünscht.

Die Gemeinde umfaßt rund 6000 Gemeindeglieder. Sie verfügt über ein großzügig gebautes, modernes Gemeindezentrum mit schönen Jugendräumen (u.a. Werkraum mit Geräten).

Der Mitarbeiterkreis umfaßt 1 Sozialpädagogin, 2 Erzieherinnen, 1 hauptamtliche Kirchenmusikerin, 1 Gemeindeschwester, 1 Gemeindesekretärin, 1 Kirchenvogt, 2 1/4 Pastorenstellen.

Vergütung nach KAT.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Peter Hanne, Billrothstr. 2, 2400 Lübeck, Tel. 5 58 11.

Az.: 30 – Kreuz-Kirchengemeinde Lübeck – E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Albersdorf/Dithmarschen sucht zum 1. Januar 1990

eine/n **Gemeindehelfer/in** oder **Diakon/in**

mit abgeschlossener Fachschulausbildung.

Zur Kirchengemeinde gehören ca 6 300 Gemeindeglieder. Sie umfaßt neben Albersdorf mehrere Außendörfer. Es arbeiten neben den zwei Pastoren und einer Pastorin andere hauptamtliche Mitarbeiter und eine größere Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Die zukünftige Arbeit hat folgende Schwerpunkt:

- Leitung der Kinder- und Jugendarbeit,
- Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Helfer,
- Mitarbeit bei Familien- und Schulgottesdiensten.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenbüro, Kapellenplatz, 2243 Albersdorf.

Auskünfte erteilen Pastor G. Müller-Krumwiede, Friedrichstr. 6, 2243 Albersdorf, Tel. 04835/340 und Pastor Ingo Behrens, Grossers Allee 5, 2243 Albersdorf, Tel. 04835/72 56.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Albersdorf – E 1

*

Im Kirchenkreis Flensburg wird die Stelle des/der

Kirchenkreisjugendwartes/in

durch Pensionierung des Stelleninhabers vakant und soll möglichst zum 1.4.1990 wiederbesetzt werden.

Aufgabe des/der Kirchenkreisjugendwartes/in ist die Anregung, Begleitung und Förderung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, gegebenenfalls auch durch gemeinsame Maßnahmen und Einrichtungen auf Kirchenkreisebene. Dazu gehört vor allem die Aus- und Fortbildung sowie die Beratung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Gemeinden durch regelmäßige Besuche, Seminare, Lehrgänge und Studientage. Der/Die Kirchenkreisjugendwart/in fördert und unterstützt die Durchführung von Jugendtreffen, Jugendgottesdiensten, Begegnungen und Freizeiten und deren finanzielle Abwicklung.

Zu den Aufgaben gehört die Verwaltung des Ev. Jugendheimes Nordgaardholz und die Leitung der Materialstelle.

Er/Sie ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses, beratendes Mitglied der Jugendvertretung des Kirchenkreises und Leiter/in der Konferenz der hauptamtlichen Mitarbeiter. Er/Sie vertritt die ev. Jugendarbeit in den Gremien des Kirchenkreises sowie gegenüber der Stadt und dem Kreis. Er/Sie nimmt Stellung bei der Einrichtung und Aufhebung von Planstellen für Jugendarbeit sowie bei deren Besetzung

Gesucht wird ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in mit theologischer Vorbildung (z.B. Diakon/Diakonin) und Erfahrung in der gemeindlichen Jugendarbeit. Er/Sie sollte fähig sein, neue Impulse für die Organisation und den Inhalt der Arbeit zu geben.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des KAT.

Möglicherweise wird die Kirchenkreissynode im Februar 1990 die Einrichtung einer 2. Stelle im Ev. Jugendwerk beschließen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30.11.1989 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Flensburg, z.Hd. Propst Juhl, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg.

Auskünfte erteilen: Kirchenkreisjugendwart Manfred Tretbar, Tel. 0461/2 70 43 und Pastor Udo Gräve, Tel. 0461/5 13 18.

Az.: 4890 – 1 – W 1

*

Der Kirchenkreis Neumünster sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Kirchenkreisrevisor/in
(Bes.-Gr. A 12/III KAT-NEK)

Aufgabenschwerpunkte:

- Selbständige und eigenverantwortliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der innerbetrieblichen Ordnung bei den Einrichtungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden,
- Fertigen der schriftlichen Prüfungsberichte,
- Arbeitsbesprechungen bei den zu prüfenden kirchlichen Einrichtungen,
- Beratung der kirchlichen Körperschaften.

Erwartet wird ein(e) engagierte(r) Mitarbeiter(in) mit Eigeninitiative und einer entsprechend qualifizierten Ausbildung. Die/Der Bewerber/in sollte über eine mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verfügen und das notwendige Einfühlungsvermögen für die besonderen kirchlichen Belange besitzen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Vollständige Bewerbungen werden bis zum 6.12.89 an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 98-21, erbeten.

Az.: 30 KK Neumünster - D 11

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee ist zum 1.1.1990 die hauptamtliche **Kirchenmusikerstelle** neu zu besetzen. Es handelt sich um eine B-Stelle.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der seine/die ihre Arbeit als Dienst an der Gemeinde versteht und in der Lage ist, möglichst viele Gemeindeglieder in kirchenmusikalische Aktivitäten einzubeziehen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen;
- Leitung der Kantorei, des Jugend- und Kinderchores, des Posaunenchores sowie die Fortführung der Jungbläserschulung;
- kirchenmusikalische Veranstaltungen wie Orgelmusiken, Kirchenkonzerte, Gemeindesingen.

Lütjensee liegt zwischen Hamburg und Lübeck in der schönen „Stormarnschen Schweiz". Die Gemeinde hat ca. 3.600 Mitglieder, zwei Pfarrstellen, davon die eine als „halbe" Pfarrstelle. Die Kirche ist ein Neubau mit guter Akustik und besitzt eine gute Orgel der Firma Hammer (23 Reg., II/Ped.), ein Cembalo (Sassmann, 2 Man., 3 Reg. Bauw. nach Ruckers), ein sakrales Keybord.

Ein Einfamilienhaus (ca. 100 qm) in schöner und ruhiger Lage steht als Wohnung zur Verfügung.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Klaus Scheinhardt, Möhlenstedt 3, 2073 Lütjensee, Tel. 04154-72 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - Lütjensee - T 1 / T 3

Bei der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist alsbald die Stelle

eines(r) **Leiters/Leiterin**
der Nordelbischen Kirchenmusikbibliothek

zu besetzen.

Die Kirchenmusikbibliothek hat ihren Sitz in Hamburg-Uhlenhorst, Uhlandstr. 49. Sie untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenmusikdirektors.

Vom Stelleninhaber werden erwartet:

- die Leitung der Kirchenmusikbibliothek,
- Abwicklung des Ausleihverkehrs (Direktausleihe und Postversand),
- der weitere Ausbau der Bibliothek,
- die Beratung von Kirchenmusikern bei der Auswahl von Literatur für kirchenmusikalische Veranstaltungen,

Die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek ist räumlich und personell verbunden mit dem „Amt für Kirchenmusik", das spezielle Hamburger Aufgaben übernimmt. Dazu gehören:

- „Stunde der Kirchenmusik"
- die Herausgabe des Kirchenmusikalischen Veranstaltungsplans,
- die Organisation größerer, Gemeinde und Kirchenkreis übergreifender kirchenmusiklalischer Veranstaltungen,
- organisatorische Betreuung von Kursen zur Ausbildung nebenberuflicher (C) Kirchenmusiker,
- Beratung von Kirchengemeinden und Kirchenmusikern in Einzelfällen.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK). Die Stelle ist nach der Vergütungsgruppe V b/IV b eingruppiert.

Kirchenmusiker mit bibliothekarischen Neigungen, Diplom-Musikbibliothekare oder Diplom-Bibliothekare mit kirchenmusiklischen Kenntnissen richten ihre Bewerbung bis zum 1. Dezember 1989 an den Landeskirchenmusikdirektor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche: Dieter Frahm, Tewessteg 1, 2000 Hamburg 20, Tel. 040-460 38 90.

Az.: 5494 - T 1

*

Das Pädagogisch-Theologische Institut, Arbeitsstätte Hamburg, sucht spätestens zum 1. Februar 1990 für eine Ganztagsstelle

eine **Mitarbeiterin**/einen **Mitarbeiter**

für die Mediothek.

Das PTI ist ein Fortbildungsinstitut für Lehrer/innen und kirchliche Mitarbeiter/innen. In der Bibliothek und Mediothek werden Bücher und AV-Medien für die pädagogische Arbeit in Schulen und Gemeinden bereitgestellt.

Arbeitsschwerpunkte:

Mitarbeit in der Medienauswahl und -betreuung, Beratung der Kunden sowie Wartung der technischen Geräte.

Erwartet wird Freude am Umgang mit Menschen, Interesse an Bild-Medien und Musik, biblische Grundkenntnisse sowie Bereitschaft zur Arbeit mit EDV.

Vergütung nach Verg.-Gr. VI b KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Pädagogisch-Theologische Institut, Arbeitsstätte Hamburg, Herrn Folkert Doedens, Teilfeld 1, 2000 Hamburg 11.

Auskünfte erteilen Folkert Doedens und Regine Vogel, Tel. 040/36 00 19 - 0.

Ende der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4220 - 3 - E 1

*

Der Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sucht möglichst bald eine(n)

Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagogen

für die Leitung der „Freizeithelferarbeit" im Arbeitszweig Freizeit und Erholung.

Freizeithelfer sind Teil der kirchlichen Urlauberseelsorge. Sie sind Praktikanten aus sozialpädagogischen, pädagogischen und theologischen Ausbildungsgängen. In Teams arbeiten sie an Urlaubsorten in Schleswig- Holstein. Sie wollen den Gästen helfen, ihren Urlaub bewußter zu gestalten, andere Menschen kennenzulernen und über Fragen des Glaubens und Lebens nachzudenken.

Die Bandbreite der Angeboete reicht von der Gute-Nacht-Geschichte für Kinder bis zum Familiengottesdienst. Die Arbeit geschieht in Absprache mit den örtlichen Kirchengemeinden und Kurverwaltungen.

Aufgaben:

- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung der Praktikanten,
- Kontakte und Verhandlungen mit Kirchengemeinden, Kurverwaltungen und Ausbildungsstätten,
- Organisation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit.

Voraussetzungen:

- theologische Zusatzqualifikation und Berufserfahrung,
- nach Möglichkeit Kenntnisse im freizeitpädagogischen Bereich,
- Bereitschaft zur Teamarbeit und intensiver Reisetätigkeit,
- Erfahrungen in der pädagogischen, theologischen und seelsorgerlichen Begleitung von Mitarbeitern/innen.

Vergütung nach KAT IV a.

Bewerbungen sind bis zum 21. November 1989 zu richten an den Leiter des Gemeindedienstes, Dr. Otto Diehn, Ebertallee 7, 2000 Hamburg 52. - Nähere Auskünfte erteilt auch Direktor Rainer Land, Tel. 040/89 49 90.

Az.: 4890 - 1 - W 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Raphael Hamburg-Wilhelmsburg, sucht zum 1. Januar 1990 für eine Halbtagsstelle - Schwangerschaftsvertretung - eine/n

Sozialpädagogen/in bzw. **Diakon/in**

in der Kinder- und Elternarbeit der Kirchengemeinde.

Es bestehen derzeit 2 Kindergruppen, die fortgeführt werden sollen.

Die Arbeit erfolgt in einem sozial vielschichtigen und interessanten Stadtteil (alter Gemeindekern und Hochhausbebauung) mit 2 Gemeindezentren und etwa 4.500 Gemeindegliedern. Unterstützung findet die Arbeit von 2 Pastorinnen und einem Diakon.

Der Kirchenvorstand ist aufgeschlossen und kooperativ gegenüber allen Aktivitäten, die sich an den Bedürfnissen der Gemeindeglieder und den Erfordernissen des Stadtteils orientieren. Er legt Wert auf eine verständliche, aber fundierte pädagogisch-theologische Arbeit.

Phantasie und Engagement in der Kinder- und Elternarbeit, sowie Interesse und Kooperationsbereitschaft für die anderen Arbeitsbereiche der Gemeinde werden erwartet.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an: Kirchenvorstand St. Raphael, Pastorin Raum-Blöcher, Jungnickelstr. 21 a, 2102 Hamburg 93, Tel. 040/750 90 82.

Az.: 30 - St. Raphael - E 1

Personalnachrichten

Die **Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1989** haben bestanden:

Dr. Hasko von Bassi, Dr. Michael Biehl, Susanne Dinse, Jochen Driesnack, Christian Eissing, Peter Fahr, Birgit Feilcke-Leung, Theo von Fleischbein, Thomas Göbell, Susanne Guhl, Ingo Gutzmann, Birgitta Heubach, Dr. Bernd Jaeger, Henning Kiene, Ulrike Kinder, Henry Koop, Barbara Landa, Tilman Lautzas, Isa Lübbers-Arndt, Claus Müller-Cyrus, Dorothea Neddermeyer, Hilke Osterwald-Rytlewski, Susanne Peters, Kerstin Popp, Marlies Rattay, Wolfgang Schwan, Horst Simonsen, Klaus-Michael Täger, Stefanie Thies, Christian Tübler, Eckhard Wallmann, Dr. Hartmut Weiß, Helmut Willkomm und Rosemarie Wulf.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Bischof Prof. Dr. Wilckens.

Az.: 2135 H 89 - A I / A 1

*

Die **Erste Theologische Prüfung im Sommer 1989** haben bestanden:

Kiel

Martin Bitta-Schäfer, Katharina Born, Ulrike Brand, Susanne Büstrin, Angelika Doege, Thies Feldmann, Jörg Fenske, Arne Findeisen, Heike Findeisen, Elisabeth Fischer, Rainer Franke, Karsten Fritsche, Peter Grube, Jens Hansen, Jörg Henke, Rainer Karstens, Ralf-Thomas Knippenberg, Kerstin Lammer, Susanne Lau, Wolfgang Lau, Constanze Maase, Ekkehard Maase, Maren Manzke, Ebba Meyer, Petra Meyer, Hans-Dietrich Nehring, Jutta Selbmann, Dirk Schmid, Frank Schnoor, Heide Tappert, Jörn Thießen, Jens Voß, Heide Walchensteiner, Katharina Wangemann, Ulrike Taube.

Hamburg

Susanne Ahme, Marion Böhrk, Reinhard Dircks, Günther Eberhardt, Harald Ehlbeck, Jane Gätcke, Christian Gauer, Sigrid Gerhard, Walter Günther, Andreas Hamann, Friederike Heinecke, Mechthild von Heusinger, Peter Kanehls,

Martin Klatt, Mathias Krüger, Carina Lohse, Gunda Männel-Kaul, Ralf Meister, Uta Memming, Margrit Sierts, Sabine Ramm, Bernd Schwarze, Regine Schwichtenberg, Christian Stehr, Stephan Thieme, Ursula Tisch, Lisa Tsang-Wolf.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. November 1989 die Wahl des Pastors Horst Quandt, bisher in Husum, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Petri-Gemeinde in Flensburg, Kirchenkreis Flensburg.

Eingeführt:

Am 8. Oktober 1989 der Pastor Klaus-Dieter Niedorff als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin,

am 8. Oktober der Pastor Martin Pustowka als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau,

am 17. September 1989 der Pastor Otfried Roos als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Nikolai, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –,

am 8. Oktober der Pastor Johann Weingärtner als Pastor in das Amt des Nordelbischen Jugendpastors (1. Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendwerks).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1990 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Sabine Erler, bisher in Hamburg-Eimsbüttel, für den kirchlichen Auslandsdienst in Glasgow/Schottland.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 die Pastorin z. A. Renate Ebeling, z. Z. in Neumünster, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev. -Luth Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Auftragsänderung),

mit Wirkung vom 1. Januar 1990 der Pastor z. A. Erik Thiesen, z. Z. in Hamburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – (Auftragsänderung).

Entlassen:

Mit Wirkung vom 16. Oktober 1989 der Pastor Joachim Fritz Dallmeyer, bisher in Herzhorn, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche zwecks Übergang in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

†

Pastor i. R.

Klaus Beschorner

geboren am 24. April 1936 in Fürstenwalde/Spree
gestorben am 26. September 1989 in Hamburg

Der Vorstorbene wurde am 29. September 1963 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger in der Kapernaumgemeinde in Hamburg. Von November 1964 bis Mai 1973 war er Pastor in St. Markus-Hoheluft.

Nach seiner Beurlaubung für die Militärseelsorge war er von Mai 1979 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. Januar 1989 Pastor in Hamburg-Ottensen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Beschorner.

†

Pastor

Knut Langhorst

geboren am 25. 5. 1937 in Berlin,
gestorben am 23. 9. 1989 in Jork-Borstel

Der Verstorbene wurde am 10. Dezember 1964 in Braunschweig ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst und Pastor in Oker. ab 1969 war er Pastor in Wolfenbüttel und ab 1972 in Wunstorf.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab dem 1. August 1974 Pastor in Hamburg-Lurup. Seit dem 1. August 1983 bis zu seinem Sterbetag war er Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche für Seelsorge in der Jugendanstalt Hahnöfersand.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Knut Langhorst.

†

Bischof i. R.

D. Dr. Hans-Otto Wölber

geboren am 22. Dezember 1913 in Hamburg
gestorben am 10. August 1989 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 3. Mai 1942 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger in Hamburg. Von November 1945 bis April 1956 war er Jugendpastor der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate, von Mai 1956 bis März 1964 Hauptpastor an St. Nikolai in Hamburg. Ab April 1964 war er Bischof der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate, ab 1. Januar 1977 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Mai 1983 Bischof der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Bischof D. Dr. Hans-Otto Wölber.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,– DM jährlich zuzüglich 5,– DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt